

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 2. 9. 2020
— 405-22055-97 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 21. 10. 2015 (Nds. MBL S. 1298)
— **VORIS 79100** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert.

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBL S. 213)
— **VORIS 79100** —
b) Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (Nds. MBL S. 1300), geändert durch Gem. RdErl. v. 2. 9. 2020 (Nds. MBL S. 907)
— **VORIS 28100** —
c) RdErl. d. MU v. 27. 3. 2018 (Nds. MBL S. 263)
— **VORIS 28100** —“.

2. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBL Nr. 40/2020 S. 904

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Wasserstoffwirtschaft (Wasserstoffrichtlinie)

Erl. d. MU v. 26. 8. 2020 — 56-29613/15-0001 —

— **VORIS 28010** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben von grünen Wasserstofftechnologien in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Mit dem vorgenannten Förderprogramm sollen potentielle Zuwendungsempfänger motiviert werden, Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien zu erarbeiten und umzusetzen.

Mit grünem Wasserstoff, als ergänzendem Energieträger zur Elektrizität, kann die für die Volkswirtschaft nötige Energiemenge letztlich jederzeit bereitgestellt, transportiert und ge-

speichert werden. Somit wird Wasserstoff als Energieträger in Zukunft eine bedeutende Rolle übernehmen. Mit dem Förderprogramm soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise Investitionen in die für die niedersächsische Wirtschaft fundamentale grüne Wasserstofftechnologie verschoben werden oder gänzlich entfallen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 Vorhaben:

2.1.1.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt,

2.1.1.2 Prozess- und Organisationsinnovationen und

2.1.2 Investitionen:

2.1.2.1 Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Normen der Europäischen Union für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern,

2.1.2.2 Investitionen für Energieeffizienzmaßnahmen,

2.1.2.3 Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung,

2.1.2.4 Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien,

2.1.2.5 Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte oder

2.1.2.6 Investitionen für Energieinfrastrukturen.

2.2 Förderfähig sind nach Nummer 2.1 beispielhaft folgende Modellvorhaben (nicht abschließende Aufzählung):

— zur nachhaltigen Erzeugung, Speicherung und Weiterverarbeitung von grünem Wasserstoff,

— zur Weiterverarbeitung von grünem Wasserstoff, der mittels erneuerbaren Energien hergestellt wurde, zu synthetischen Kraftstoffen,

— zur Nutzung abgeschriebener Windenergieanlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff,

— zur Anwendung und Nutzung von nachhaltig erzeugtem grünem Wasserstoff im Mobilitäts- oder Industriesektor oder

— zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff als chemischen Grundstoff.

2.3 Das Land gewährt Beihilfen gemäß den Artikeln 25, 29, 36, 38, 40, 41, 46 und 48 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 18 AGVO sowie

3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demsel-

ben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unverfügbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Für Projektteilarbeiten im Rahmen des Artikels 25 AGVO können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn Teilleistungen im Einzelfall nur von Projektpartnern erbracht werden können, die weder Sitz noch Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben.

4.2 Vorhaben können als Einzel- und Verbundvorhaben durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil der Arbeiten in Niedersachsen durchgeführt werden.

4.3 Bei Verbundvorhaben ist ein Kooperationsvertrag oder zumindest ein Entwurf vorzulegen, der u. a. darstellt, wie die Zusammenarbeit organisiert wird und wie die Aufteilung der Ausgaben, Investitionen, Arbeit und Verteilung der Aufgaben untereinander geregelt ist.

4.4 Mit den geförderten Vorhaben sollen marktfähige Lösungen erreicht werden. Die Vorhaben sollen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterbetrieben werden. Dazu ist in einem Businessplan darzulegen, wie ein Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung wirtschaftlich gestaltet werden kann.

4.5 Im Rahmen der Projektbeschreibung ist darzulegen, wie das Vorhaben dazu beiträgt, den Zuwendungszweck zu erreichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 8 000 000 EUR je Vorhaben. Die Förderung ist dabei durch den Förderhöchstumfang des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO begrenzt.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO.

5.4 Der Basisfördersatz beträgt für

5.4.1 Vorhaben

5.4.1.1 Beihilfen gemäß Artikel 25 AGVO für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 Nr. 2 Buchst. c AGVO handelt, 25 %,

5.4.1.2 Beihilfen gemäß Artikel 29 AGVO für Prozess- und Organisationsinnovationen bei großen Unternehmen höchstens 15 %, bei kleinen und mittleren Unternehmen — im Folgenden: KMU —, höchstens 50 %

und

5.4.2 Investitionen

5.4.2.1 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 36 AGVO, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, 40 %,

5.4.2.2 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 38 AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen 30 %,

5.4.2.3 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 40 AGVO für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung 45 %,

5.4.2.4 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 AGVO zur Förderung erneuerbarer Energien 45 % bei Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 Nr. 6 Buchst. a und b AGVO und 35 % bei Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 Nr. 6 Buchst. c AGVO,

5.4.2.5 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 46 AGVO für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte 45 % für Erzeugungsanlagen und 60 % des Beihilfehöchstbetrages für Verteilnetze gemäß Artikel 46 Nr. 6 sowie

5.4.2.6 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 48 AGVO für Energieinfrastrukturen 60 % des Beihilfehöchstbetrages gemäß Artikel 48 Nr. 5 AGVO.

Die Basisfördersätze können im Einzelfall erhöht werden, sofern die Voraussetzungen der in den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 genannten Beihilfetatbestände der AGVO erfüllt sind.

5.5 Ausgaben von nicht wirtschaftlich tätigen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in Verbundvorhaben mitwirken, sind zu 100 % zuwendungsfähig.

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig.

5.7 Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

5.7.1 der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages,

5.7.2 der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben,

5.7.3 die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder

5.7.4 eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Dabei ist der früheste der vorgenannten Zeitpunkte maßgebend.

5.8 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Land Niedersachsen, insbesondere durch den LRH oder durch vom Land beauftragte Stellen, zuzulassen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.4 Folgende Antragsunterlagen sind vorzulegen:

7.4.1 Antragsformular,

7.4.2 Projektbeschreibung,

7.4.3 Zeitplan,

7.4.4 Finanzierungsplan,

7.4.5 Nachweis der Finanzierung,

7.4.6 letzter Jahresabschluss,

7.4.7 Handelsregisterauszug,

7.4.8 ggf. KMU-Erklärung,

7.4.9 ggf. Trennungserklärung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen,

7.4.10 ggf. Berechnung des Betriebsgewinns,

7.4.11 Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben oder hilfsweise ein Entwurf dessen und

7.4.12 Businessplan für Weiterbetrieb des Vorhabens.

7.5 Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Scoring-Modelle der **Anlagen 1 und 2**.

7.5.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Projektbeschreibung nachzuweisen:

7.5.1.1 Pilotcharakter,

7.5.1.2 Entwicklungsrisiko,

7.5.1.3 Realisierbarkeit,

7.5.1.4 Wirtschaftlichkeit,

- 7.5.1.5 Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
 7.5.1.6 nachhaltige Entwicklung und
 7.5.1.7 Energiewende.
 7.5.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Projektbeschreibung nachzuweisen:
 7.5.2.1 Pilotcharakter,
 7.5.2.2 Wirtschaftlichkeit,
 7.5.2.3 Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
 7.5.2.4 nachhaltige Entwicklung und
 7.5.2.5 Energiewende.
 7.5.3 Als Mindestanforderung gilt, dass für jedes in den Nummern 7.5.1 und 7.5.2 aufgeführte Kriterium jeweils der erste Punkt erfüllt sein muss.
 7.6 Im Rahmen der Bewilligung des Antrags durch die NBank erfolgt eine detaillierte Projektbewertung durch die Innovationzentrum Niedersachsen GmbH. Die Federführung verbleibt bei der NBank.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und die Finanzierung des Projekts nebst Belegen und einem Abschlussbericht. Im Abschlussbericht soll dazu auch das erzielte Ergebnis des Vorhabens im Einzelnen dargestellt und den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt werden.

7.8 Ein geltender Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben muss beim Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 904

Anlage 1

Qualitätskriterien (Scoring-Modell) der Wasserstoffrichtlinie gemäß Nummer 2.1.1

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	Pilotcharakter Das Vorhaben beruht auf einem neuartigen, in dieser Form in Niedersachsen noch nicht umgesetzten Konzept (5). Dieses ist skalierbar und auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder übertragbar (+ 5).	0 – 5 – 10
	2.	Entwicklungsrisiko Dem Vorhaben wohnt ein technisches Entwicklungsrisiko inne (5). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 5).	0 – 5 – 10
	3.	Realisierbarkeit Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 5).	0 – 5 – 10
	4.	Wirtschaftlichkeit Das Vorhaben demonstriert eine grundsätzlich marktfähige Lösung. Ein Weiterbetrieb nach Ende der Förderung ist realistisch (5). Es übt eine erhebliche Strahlwirkung aus und besitzt das Potential, Skaleneffekte zu induzieren (+ 5).	0 – 5 – 10
	5.	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Durch das Vorhaben werden neue Arbeitsplätze geschaffen (+ 5).	0 – 5 – 10
	Summe Abschnitt I		
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele Niedersachsens	6.	Nachhaltige Entwicklung Durch das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere die Aspekte Ressourcen- und Energieeinsparung oder Verbesserung der Luftreinhaltung (10). Es ist zu erwarten, dass bereits während der Projektlaufzeit Beiträge zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden (+ 10).	0 – 10 – 20
	7.	Energiewende Das Vorhaben leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Sektorkoppelung und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus (10). Das Vorhaben ist im Bereich nachhaltige Mobilität angesiedelt und leistet einen Beitrag zur Verkehrswende (+ 10).	0 – 10 – 20
	Summe Abschnitt II		

Mindestanforderungen: Für jedes Kriterium muss jeweils der erste Punkt erfüllt sein.

Qualitätskriterien (Scoring-Modell) der Wasserstoffrichtlinie gemäß Nummer 2.1.2

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	Pilotcharakter Das Vorhaben beruht auf einem neuartigen, in dieser Form in Niedersachsen noch nicht umgesetzten Konzept (5). Dieses ist skalierbar und auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder übertragbar (+ 5).	0 – 5 – 10
	2.	Wirtschaftlichkeit Das Vorhaben demonstriert eine grundsätzlich marktfähige Lösung. Ein Weiterbetrieb nach Ende der Förderung ist realistisch (5). Es übt eine erhebliche Strahlwirkung aus und besitzt das Potential, Skaleneffekte zu induzieren (+ 5).	0 – 5 – 10
	3.	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Durch das Vorhaben werden neue Arbeitsplätze geschaffen (+ 5).	0 – 5 – 10
Summe Abschnitt I			30
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele Niedersachsens	4.	Nachhaltige Entwicklung Durch das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere die Aspekte Ressourcen- und Energieeinsparung oder Verbesserung der Luftreinhalte (10). Es ist zu erwarten, dass bereits während der Projektlaufzeit Beiträge zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden (+ 10).	0 – 10 – 20
	5.	Energiewende Das Vorhaben leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Sektorkoppelung und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus (10). Das Vorhaben ist im Bereich nachhaltige Mobilität angesiedelt und leistet einen Beitrag zur Verkehrswende (+ 10).	0 – 10 – 20
	Summe Abschnitt II		

Mindestanforderungen: Für jedes Kriterium muss jeweils der erste Punkt erfüllt sein.

**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten
im Wald durch
Naturschutzgebietsverordnung**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 2. 9. 2020
– 27 a-22002 07 –**

– VORIS 28100 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1300)
– VORIS 28100 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 907